

in der Neustadt zu verlegen, da nach dem erstatteten Berichte das jetzige Areal zu klein, auch die Baulichkeiten auf demselben in schlechtem Zustande, und ob es sich dann nicht empfehlen dürfte das Ufer des jetzigen Sonnenhofs bis zu einer graden Linie von dem Brauerschen nach dem Ikenischen Packhause einzuziehen zu lassen, den Platz selbst aber zur Anlage von Lagerplätzen oder Packhäusern zu verkaufen, mit der Verpflichtung der Käufer ihre Bollwerksmauern in obiger Richtung herstellen zu lassen.

5. Dienstwohnung des Schlachtschreibers.

Nach reiflicher Prüfung kann die Bürgerschaft den beantragten Neubau der Schlachtschreiberwohnung nicht genehmigen. Sie hofft daß es im Laufe der Zeit der Deputation gelingen werde einen geeigneten Platz ausfindig zu machen, indem sie die Möglichkeit offen zu halten wünscht gelegentlich durch den Abbruch der jetzigen Schlachtschreiberwohnung die anliegende Straße erweitert zu sehen.

6. Verlegung der Gelehrtenschule.

Die Bürgerschaft genehmigt nunmehr den Abschluß und die Ausführung der betreffenden Verträge nach Maßgabe des Berichts und des beigefügten Mißes, erklärt sich mit dem Erlaß der Staatsabgabe für die vorzunehmende Eigenthumsübertragung einverstanden und bezieht sich im Uebrigen auf ihre Erklärung vom 7. November 1855.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 9. Mai 1856.

1. Krankenanstalt.

In Uebereinstimmung mit den früheren gemeinschaftlichen Beschlüssen hält auch der Senat dafür, daß der bei eintretendem Bedürfnisse der Krankenanstalt zu leistende Beistand des Staats stets nur unter Aufrechthaltung des Charakters derselben als einer selbständigen öffentlichen Stiftung gewährt werden dürfe. Er trägt daher kein Bedenken den von der Bürgerschaft gefaßten Beschlüssen hiemit in allen Stücken beizutreten.

2. Jahresbericht der Schuldeputation.

Der Senat ist damit einverstanden daß die beantragte Berichterstattung in Bezug auf die erwähnten Schulanstalten und das die Lehrerprüfungen betreffende Gesetz erfolge, und wird deshalb sowie hinsichtlich der von der Bürgerschaft am Schlusse ihrer Erklärung vom 23. April angeregten Gegenstände das Erforderliche veranlassen.

3. Bericht der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke, den Bau eines Sieles im Werberdamm betreffend.

4. Bericht der Finanz- und Schuldentilgungsdeputation, die Tilgung der Staatsschulden betreffend.

Der Senat findet sich veranlaßt diese beiden Berichte der Bürgerschaft mitzutheilen, indem er zunächst ihrer Erklärung entgegensteht.

Anlage Izur Mittheilung des Senats
vom 9. Mai 1856.**B e r i c h t****der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke, den
Bau eines Sieles im Werderdamm betreffend.**

Der am oberen Ende der kleinen Weser, vom Neuclander Deiche nach dem Werder führende Werderdamm dient bekanntlich dazu, den Werder an dieser Seite gegen Ueberschwemmungen bei Anschwellungen der Weser im Sommer zu schützen und ist in demselben ein Siele angebracht durch welchen das Wasser des oberen, durch den Werderdamm abgeschlossenen Theils des Werders und das aus dem Habenhauser Siele strömende Wasser seinen Abfluß hat.

Der Siele war schon seit längerer Zeit sehr brockfällig, und hatte bereits der verstorbene Wasserbaudirector Blohm die Erbauung eines neuen Sieles in nahe bevorstehende Aussicht gestellt, ohne jedoch speciell bei der Deputation darauf anzutragen, indem er sich mit Reparaturen zu helfen versuchte.

Eine neuerdings vom Wasserbauinspector Brockmann angestellte Untersuchung des Sieles ergibt aber daß eine Reparatur durchaus zwecklos sein werde und daher zu einem Neubau geschritten werden müsse, weil, wie der Siele jetzt beschaffen ist, während einer Anschwellung der Weser zur Sommerzeit eine solche Menge Wasser neben und unter demselben durchfließen würde, daß dadurch eine nicht unerhebliche Fläche des Werders unter Wasser gesetzt werden, es sich auch wohl ereignen könnte daß durch die Unterspülungen des andringenden Wassers der Siele gänzlich fortgerissen und der Werder gerade in der Weidezeit zu einem bedeutenden Theile unter Wasser gesetzt würde.

Der Bauinspector Brockmann empfiehlt den Bau eines massiven Sieles, den er auf 1400 Thaler veranschlagt, und dem er den Vorzug vor einem hölzernen giebt, theils der größeren Dauerhaftigkeit wegen, theils weil ein hölzerner Siele, wenn nicht theurer, doch jedenfalls eben so theuer zu stehen kommen würde.

Die Deputation hält sich von der Richtigkeit der in dem Berichte angeführten Thatfachen und Kostenanschläge überzeugt und glaubt um so mehr auf die Bewilligung der für den Neubau veranschlagten Summe antragen zu müssen, als der diesjährige niedrige Wasserstand den Bau wesentlich erleichtern würde, der Bau selbst aber doch jedenfalls nicht vermieden werden kann.

(gez.) J. D. Meier, Dr.

(gez.) Joh. Fr. Philippi.

Anlage II.
zur Mittheilung des Senats
vom 9. Mai 1856.

B e r i c h t

der Finanz- und der Schuldentilgungsdeputation, die Tilgung der Staatsschulden betreffend.

Der Finanz- und der Schuldentilgungsdeputation wurde im Mai 1854 der Auftrag ertheilt gemeinschaftlich zu überlegen und zu berichten,

»in welcher Weise die dem Tilgungsfond zur Verringerung der Staatsschuld zugewiesenen Mittel am besten zu verwenden und ob es nicht rathsam sei statt der jetzt beliebten Auslosung zum Ankauf der Staatspapiere überzugehen, und in welcher Weise dann bei deren Einkauf zu verfahren sei.«

auf den von diesen Deputationen am 26. October 1854 erstatteten Bericht jedoch von dem Senat und der Bürgerschaft beschlossen, die Erörterung der für eine Auslosung und der für den Ankauf der Staatspapiere sprechenden Gründe bis dahin auszusetzen, daß der von dem Tilgungsfond der vier und ein halbprocentigen Staatsschuld zur Tilgung der drei und ein halbprocentigen verwandte Betrag vollständig ersetzt sei.

Demgemäß ist verfahren worden, der Abtrag ist im vorigen Jahre vollständig erfolgt, der abgesonderte Tilgungsfond für die vier ein halbprocentige Staatsschuld in Wirksamkeit getreten, und wird nach den dafür bestehenden gesetzlichen Bestimmungen durch Ankauf oder Auslosung ferner verfahren werden.

Dagegen ist über das künftige Verfahren bei der Tilgung der drei und ein halbprocentigen Staatspapiere jetzt eine Bestimmung zu treffen; die Deputationen haben daher dem ihnen ertheilten Auftrage zufolge die ihnen zur Begutachtung überwiesenen Fragen aufs Neue einer sorgfältigen Berathung unterzogen, es hat sich jedoch dabei eine große Verschiedenheit der Ansichten darüber, ob im Interesse des Staats Auslosung oder Ankauf vorzugsweise zu empfehlen sei, ergeben, und die Deputationen haben es daher für das angemessenste erachtet, die für das eine und für das andere Verfahren geltend gemachten Gründe in dem gegenwärtigen Berichte zur Prüfung vorzulegen und dem Ermessen ihrer hohen Committenten anheim zu stellen, welche sie für überwiegend erachten.

Der von den Deputationen am 26. October 1854 erstattete gemeinschaftliche Bericht enthält eine übersichtliche Schilderung des Verfahrens bei der Tilgung der Staatsschulden, die Deputationen erlauben sich daher zur Vermeidung einer Wiederholung auf diese Darstellung Bezug zu nehmen und nur das Folgende daraus hervorzuheben.

Von der Gründung der Schuldentilgungsanstalt im Jahre 1816 an wurden bis 1835 in vierteljährlichen Sitzungen die Anerbietungen von Staatspapieren entgegengenommen und von diesen, so lange die Forderung unter pari war, die billigsten, soweit die Fonds reichten, angekauft. Erst nachdem keine Anerbietungen von Staatspapieren unter oder bis pari erfolgten, wurde von dem Senat und der Bürgerschaft beschlossen, für das in den Quartalsitzungen der Schuldentilgungsdeputation zur Einlösung freiwillig angebotener Staatspapiere nicht zu verwendende Geld Staatspapiere durch Auslosung zu kündigen und abzutragen. Auf einen von der Finanzdeputation am 16. April 1847 im Einverständnisse mit der Schuldentilgungsdeputation wegen Anschaffung von Geldmitteln erstatteten Bericht ward dann aber der Beschluß gefaßt, künftig nur durch Auslosung und Zahlung des vollen Betrages die Staatsschulden zu tilgen.

Auf diesen letzten Beschluß stützt sich zunächst die Ansicht für die fernere Tilgung durch Auslosung, indem es für den Credit des Staats nicht angemessen erachtet wird, darin nach wenigen Jahren aus dem Grunde eine Abänderung zu treffen, weil der Ankauf jetzt vortheilhafter sei. Es wird dabei ferner hervorgehoben daß der Wechsel den Cours der drei ein halb procentigen Staatspapiere bedeutend herabdrücken werde und zwar um so mehr, da die Aussicht auf eine mögliche Auslosung Veranlassung zu manchem Ankauf namentlich von Auswärtigen gegeben habe, die Anlegung von Capitalien in vier ein halb

Procent tragenden Staatspapieren aber selbst über pari auch zu einem erniedrigten Course wie dem gegenwärtigen der drei ein halb procentigen Obligationen einen nicht unerheblich höheren Zinsenertrag gewähre und dadurch Veranlassung zum Verkauf derselben und Ankauf jener gegeben werden könne.

Dagegen wird von denjenigen, die für die Wiedereinführung des früheren Verfahrens des Ankaufs sind, entschieden bemerkt:

Die Bremischen Staatspapiere seien größtentheils in festen Händen, namentlich im Besitze von milden Stiftungen, Kirchen &c., die solche bei der 1834 vorgenommenen Herabsetzung des Zinsfußes, wie sie das Capital einziehen konnten, auf die Bedingung nicht kündigen zu können, wie alle älteren Staatsgläubiger, stehen ließen, mithin dabei nur auf den Genuß einer sicheren Rente gerechnet hätten. Bei neuern Anleihen, die mit geringen Ausnahmen unter pari gemacht, sei aber die Tilgung durch Auslösung oder Ankauf nach den gefaßten Beschlüssen ausdrücklich vorbehalten worden. Bei dieser Sachlage könne dem Staate aber nicht zugemuthet werden gegenwärtig, da der Cours bedeutend unter pari stehe, durch Auslösung und Zahlung des Nominalbetrags die Operationen des Tilgungsfonds zu beschränken, vielmehr stehe es ihm ungeachtet der früheren Beschlüsse jederzeit frei zu den bei der Gründung des Tilgungsfonds festgesetzten Bestimmungen, durch Ankauf zu tilgen, wieder überzugehen, und empfehle es sich dieses jetzt zu thun. Dabei wird die Ansicht daß der Cours der drei ein halb procentigen Staatspapiere durch das Aufhören der Auslösung sinken werde, nicht allein nicht getheilt, sondern behauptet daß derselbe durch den Ankauf gehalten wo nicht gehoben werden dürfte, indem dadurch denjenigen welche sich veranlaßt finden solche zu verkaufen, von Zeit zu Zeit Gelegenheit geboten würde solche zum Tagescourse abzugeben, was seither mitunter nicht der Fall gewesen sei und Geldbenöthigte gezwungen habe zu niedrigen Coursen zu verkaufen.

Die Deputationen sind ferner beauftragt worden darüber zu berichten, wie in dem Falle daß die Tilgung der Staatsschulden durch Ankauf bewirkt werden sollte, bei diesem zu verfahren sei und verfehlen nicht ihre Ansicht in Folgendem vorzulegen.

Das frühere Verfahren der Schuldentilgungsdeputation, bei welchem alle in einer Sitzung unter pari angebotenen Staatspapiere, soweit die disponibeln Fonds reichten, angekauft wurden, hatte die Folge daß gleichzeitig sehr ungleiche Course bewilligt werden mußten; und es erscheint angemessen diesem für die Folge vorzubeugen. Nach Ansicht der Deputationen dürfte dieses am einfachsten dadurch zu bewirken sein und sich überhaupt der Sachlage nach empfehlen, wenn die Schuldentilgungsdeputation in den, in kürzeren Zeiträumen als seither, zur Entgegennahme der Anerbietungen zu veräußernder Staatspapiere zu haltenden Sitzungen vor Eröffnung der Eingaben einen den in der letztern Zeit bezahlten Coursen angemessenen Normalcours bestimmt und nur diejenigen Staatspapiere ankauft, welche diesen nicht übersteigen. Sollten dann von den zur Verwendung stehenden Fonds Gelder übrig bleiben, so würde es dem Ermessen der Deputation zu überlassen sein, ob dafür Staatspapiere unter der Hand zum Tagescourse unter einem festzustellenden Limitum durch einige ihrer Mitglieder anzukaufen seien oder ob sie die nicht verwandten Beträge bis zur nächsten Sitzung zurückhalten wolle.

Die Deputationen verbinden mit dem vorstehenden Bericht den folgenden Antrag:

Bekanntlich sind seit dem Jahre 1816 die Erträge sämtlicher veräußerten Staatsgüter dem Schuldentilgungsfond überwiesen, in den darüber gefaßten Beschlüssen jedoch jedesmal eine bestimmte Summe angenommen und nach deren Begleichung eine neue Bewilligung vorbehalten worden. Die auf den Bericht der Finanzdeputation vom 7. December 1849 dem Tilgungsfond zuletzt überwiesene Summe von 100,000 Thaler war mit dem Schlusse des vorigen Jahres bis auf 1675 Thaler 46 Grote erschöpft und die Finanz- und die Schuldentilgungsdeputation tragen, da die Gründe welche seither den Senat und die Bürgerschaft zu dieser Ueberweisung veranlaßten, unverändert fortbestehen, darauf an zu beschließen:

daß auch ferner alle Capitaleinnahmen von veräußerten Staatsgütern in gleicher Weise wie bisher, bis zu 100,000 Thaler, dem Tilgungsfond zugewiesen bleiben.

Bremen, den 5. Mai 1856.

(gez.) J. J. W. Iken.
(gez.) D. H. Wätjen.

(gez.) J. L. Nuyter.
(gez.) Joh. Fr. Philippi.